

KBA



Kraftfahrt-Bundesamt

KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit

Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnismaßnahmen

Jahr 2011

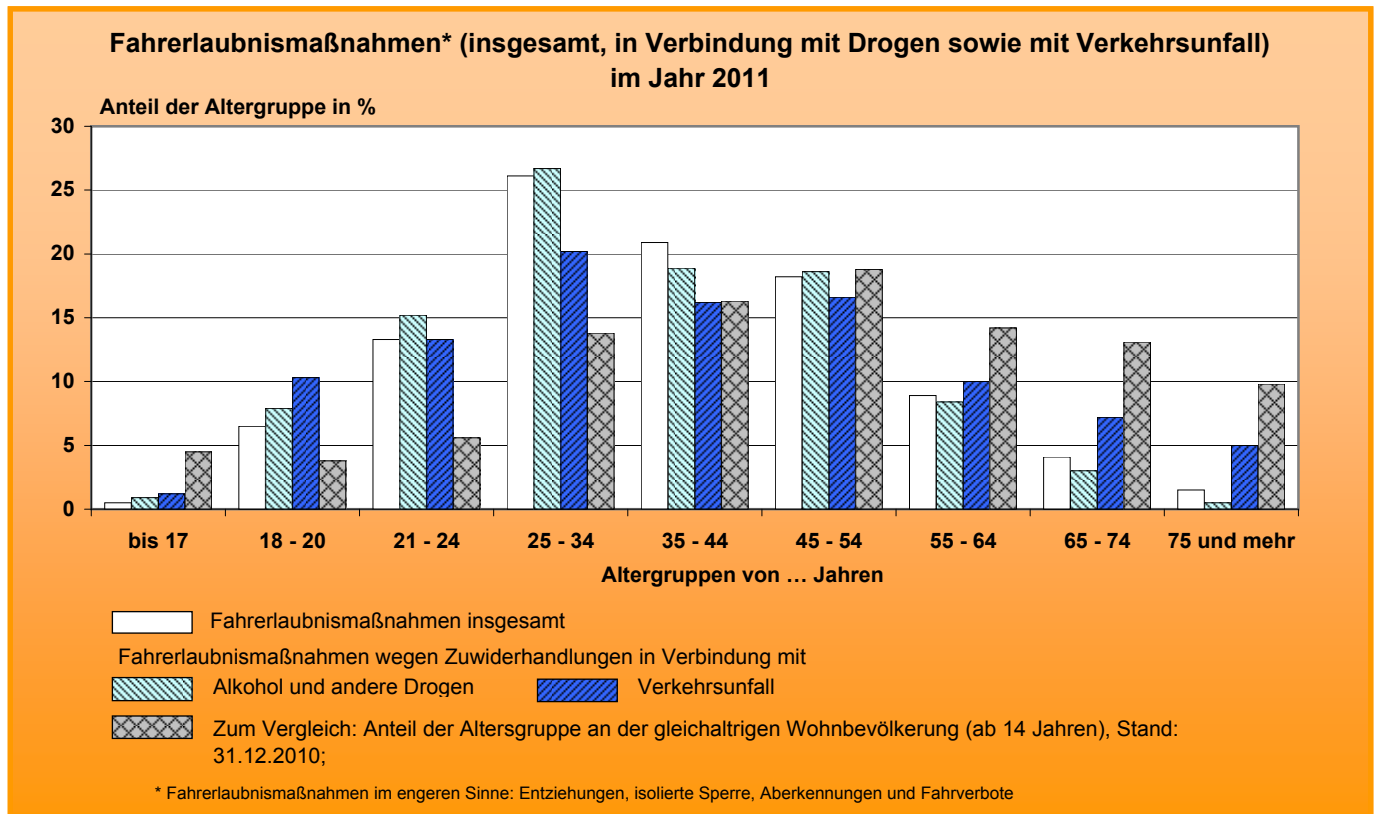
Inhaltsverzeichnis

Fahrerlaubnisse Fahrerlaubnismaßnahmen im Jahr 2011

	Seite
1. Entziehungen, isolierte Sperren, Aberkennungen und Fahrverbote nach Altersgruppen in Prozent (Diagramm)	3
2. Fahrerlaubnismaßnahmen nach Art der Entscheidung und Bundesländern	4
3. Fahrerlaubnismaßnahmen nach Art der Entscheidung, Geschlecht und Lebensalter	6
4. Fahrerlaubnisentziehungen und Aberkennungen durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden nach Grund der Maßnahme und Bundesländern	8
5. Isolierte Sperren nach Grund der Maßnahme und Bundesländern	10
6. Fahrverbote nach Grund der Maßnahme und Bundesländern	12
7. Fahrerlaubnisentziehungen und Aberkennungen durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden nach Grund der Maßnahme, Geschlecht und Lebensalter	14
8. Isolierte Sperren nach Grund der Maßnahme, Geschlecht und Lebensalter	15
9. Fahrverbote durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden nach Grund der Maßnahme, Geschlecht und Lebensalter	16
Methodische Erläuterungen	17
Zeichenerklärung	24

1. Entziehungen, isolierte Sperren, Aberkennungen und Fahrverbote im Jahr 2011 nach Altersgruppen in Prozent

(ID: fe_m_diagramm_1_2011)



2. Fahrerlaubnismaßnahmen im Jahr 2011 nach Art der Entscheidung und Bundesländern

(ID: fe_m_g2_1_2011)



Art der Entscheidung	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entziehungen der Fahrerlaubnis darunter wegen Alkohol/Drogen	15 602 11 120	15 884 11 645	4 930 3 274	3 252 2 189	1 065 672	1 581 1 032	8 077 6 153	2 349 1 672	10 513 7 394
Isolierte Sperren darunter wegen Alkohol/Drogen	2 763 1 336	2 456 1 349	1 374 341	590 277	420 89	1 034 585	2 344 1 217	1 156 702	2 511 1 185
Aberkennungen darunter wegen Alkohol/Drogen	918 667	968 685	195 148	75 38	32 21	99 76	527 394	37 22	470 354
Fahrverbote im Strafverfahren darunter wegen Alkohol/Drogen	4 439 609	5 452 724	923 65	415 36	235 37	457 25	2 259 393	342 26	2 710 497
Fahrverbote im Bußgeldverfahren darunter wegen Alkohol/Drogen	53 942 9 649	59 003 12 994	15 844 2 632	13 715 2 311	3 532 436	9 438 984	30 454 5 019	8 355 1 575	42 410 5 641
Versagungen der allgemeinen Fahrerlaubnis	2 649	1 830	1 545	518	220	268	1 949	257	1 775
Verzichte auf die allgemeine Fahrerlaubnis	3 801	4 769	788	562	371	169	1 733	311	2 449

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Wohnort.

2. (Fortsetzung): Fahrerlaubnismaßnahmen im Jahr 2011 nach Art der Entscheidung und Bundesländern
(ID: fe_m_g2_1_2011)



Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Insgesamt ¹⁾	Art der Entscheidung
10	11	12	13	14	15	16	17	
22 087 14 735	6 226 4 908	1 686 1 424	5 243 3 402	3 396 2 269	3 502 2 599	3 580 2 690	109 714 77 714	Entziehungen der Fahrerlaubnis darunter wegen Alkohol/Drogen
7 250 3 339	1 356 653	467 208	949 385	627 402	837 457	698 279	27 399 13 113	Isolierte Sperren darunter wegen Alkohol/Drogen
845 649	402 317	66 53	133 88	54 34	102 78	79 52	9 128 7 006	Aberkennungen darunter wegen Alkohol/Drogen
6 106 985	1 715 324	396 122	1 108 53	490 53	555 166	507 43	28 933 4 222	Fahrverbote im Strafverfahren darunter wegen Alkohol/Drogen
81 366 12 259	18 176 3 614	4 085 789	20 254 3 973	11 911 1 589	12 221 1 742	10 541 2 898	415 472 71 733	Fahrverbote im Bußgeldverfahren darunter wegen Alkohol/Drogen
4 088	982	87	588	491	516	343	18 140	Versagungen der allgemeinen Fahrerlaubnis
4 561	1 380	185	585	322	766	773	23 633	Verzichte auf die allgemeine Fahrerlaubnis

3. Fahrerlaubnismaßnahmen im Jahr 2011 nach Art der Entscheidung, Geschlecht und Lebensalter

(ID: fe_m_g2_2_2011)



Art der Entscheidung	Männer im Alter von ... Jahren						Frauen im Alter von ... Jahren						Insgesamt ²⁾
	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zusammen ¹⁾	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zusammen ¹⁾	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Entziehungen der Fahrerlaubnis darunter wegen Alkohol/Drogen	233 190	24 894 16 015	41 930 30 295	22 110 17 291	4 692 2 395	93 860 66 186	13 7	3 137 1 833	6 859 5 347	4 849 3 935	996 406	15 854 11 528	109 714 77 714
Isolierte Sperren darunter wegen Alkohol/Drogen	723 434	5 731 2 767	12 619 5 348	5 884 3 316	570 261	25 527 12 126	33 22	360 188	900 440	525 311	54 26	1 872 987	27 399 13 113
Aberkennungen darunter wegen Alkohol/Drogen	4 2	1 165 961	5 294 4 096	1 941 1 395	131 82	8 537 6 538	- -	89 76	373 292	115 92	14 8	591 468	9 128 7 006
Fahrverbote im Strafverfahren darunter wegen Alkohol/Drogen	1 063 166	5 337 598	8 648 1 235	6 218 1 776	2 524 178	23 790 3 953	20 7	938 37	1 777 114	1 456 103	952 8	5 143 269	28 933 4 222
Fahrverbote im Bußgeldverfahren darunter wegen Alkohol/Drogen	996 604	63 596 17 067	165 607 30 482	97 707 13 461	19 002 1 950	347 064 63 567	61 25	11 704 2 002	33 655 4 272	19 240 1 713	3 672 150	68 347 8 162	415 472 71 733
Versagungen der allgemeinen Fahrerlaubnis	93	3 582	8 379	3 709	378	16 142	19	620	842	463	54	1 998	18 140
Verzichte auf die allgemeine Fahrerlaubnis	84	4 644	5 444	2 255	6 416	18 845	17	546	783	674	2 768	4 788	23 633

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter. - ²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

Technisch bedingte Leerseite zur Optimierung
der doppelseitigen Bildschirmdarstellung und des doppelseitigen Drucks.

4. Fahrerlaubnisentziehungen und Aberkennungen durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme und Bundesländern

(ID: fe_m_g2_3_2011)



Grund der Maßnahme	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entscheidungen der Gerichte (§ 69, § 69b Abs. 1 StGB)									
Verkehrsverstöße mit Alkohol oder anderen Drogen und zwar:	9 939	10 201	2 283	1 894	385	698	5 300	1 366	5 858
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	729	726	208	108	21	100	513	118	460
Fahren ohne Fahrerlaubnis	113	110	38	18	4	10	56	9	51
Verkehrsverstöße ohne Alkohol oder andere Drogen und zwar:	1 637	924	304	112	51	130	547	99	530
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	896	530	240	76	25	95	409	76	321
Fahren ohne Fahrerlaubnis	85	49	10	4	4	12	32	4	40
Ohne Angabe zum Regelverstoß	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Insgesamt	11 576	11 125	2 587	2 007	436	828	5 847	1 465	6 388
Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden (§§ 2a, 3 und 4 StVG; § 11 Abs. 2 InfKfzVO, § 3 StVG)									
Körperliche Mängel	67	150	16	13	4	4	60	10	138
Geistige Mängel	61	115	9	13	12	6	31	6	48
Charakterliche Mängel	2 034	2 365	1 199	346	314	415	1 325	347	2 109
Neigung zu Trunk-, Arzneimittel- oder Rauschgiftsucht	1 848	2 129	1 139	333	308	410	1 247	328	1 890
schwere oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen	175	193	59	13	4	1	74	16	131
Anordnung zum Aufbauseminar nicht nachgekommen	1 076	859	425	211	111	199	516	221	974
Anordnung gemäß Punktsystem (§ 4 StVG)	456	356	198	100	27	99	256	106	402
Anordnung gemäß FaP (§ 2a Abs. 3 StVG)	620	504	227	111	84	100	260	115	572
Andere Gründe	2 267	2 459	1 126	789	272	190	1 193	415	1 689
Erreichen der 18-Punkte-Schwelle	488	611	140	154	23	81	243	118	462
Eignungsgutachten nicht beigebracht	882	952	568	388	170	94	520	122	646
Ohne Angabe des Entscheidungsgrundes	1	-	-	-	-	-	-	-	2
Insgesamt	4 944	5 727	2 538	1 320	661	852	2 757	921	4 595

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Wohnort.

4. (Fortsetzung): Fahrerlaubnisentziehungen und Aberkennungen durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme und Bundesländern
(ID: fe_m_g2_3_2011)



Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Insgesamt ¹⁾	Grund der Maßnahme
10	11	12	13	14	15	16	17	
Entscheidungen der Gerichte (§ 69, § 69b Abs. 1 StGB)								
10 883	3 805	1 260	2 731	1 990	2 135	2 009	65 689	Verkehrsverstöße mit Alkohol oder anderen Drogen und zwar: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort Fahren ohne Fahrerlaubnis
1 025 124	345 30	101 1	225 26	147 15	131 19	154 11	5 302 712	
1 420	340	140	347	197	136	191	7 602	Verkehrsverstöße ohne Alkohol oder andere Drogen und zwar: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort Fahren ohne Fahrerlaubnis
987 71	245 20	127 6	260 18	143 5	93 4	139 12	4 935 441	
7	-	-	-	-	3	-	11	Ohne Angabe zum Regelverstoß
12 310	4 145	1 400	3 078	2 187	2 274	2 200	73 302	Insgesamt
Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden (§§ 2a, 3 und 4 StVG; § 11 Abs. 2 InfKfzVO, § 3 StVG)								
222	62	14	64	10	39	33	908	Körperliche Mängel
154	49	1	11	2	18	5	543	Geistige Mängel
4 852	1 509	226	840	400	640	800	20 663	Charakterliche Mängel Neigung zu Trunk-, Arzneimittel- oder Rauschgiftsucht schwere oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen
4 501	1 420	217	759	313	542	733	19 031	
279	80	7	12	36	19	14	1 142	Anordnung zum Aufbauseminar nicht nachgekommen Anordnung gemäß Punktsystem (§ 4 StVG) Anordnung gemäß FaP (§ 2a Abs. 3 StVG)
2 272	337	62	368	284	283	199	8 534	
1 126	179	19	136	97	134	69	3 878	Andere Gründe Erreichen der 18-Punkte-Schwelle Eignungsgutachten nicht beigebracht
1 146	158	43	232	187	149	130	4 657	
3 721	768	91	1 098	726	478	477	18 125	Ohne Angabe des Entscheidungsgrundes
1 131	140	12	199	133	131	126	4 220	
1 160	337	28	498	242	108	161	7 029	
-	-	-	-	-	-	-	3	
10 622	2 483	352	2 298	1 263	1 330	1 459	45 540	Insgesamt

5. Isolierte Sperren im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme und Bundesländern
(ID: fe_m_g2_4_2011)



Grund der Maßnahme	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verkehrsverstöße mit Alkohol oder anderen Drogen und zwar:	1 336	1 349	341	277	89	585	1 217	702	1 185
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	129	130	47	26	6	29	103	29	111
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1 000	1 014	299	247	64	173	767	320	870
Verkehrsverstöße ohne Alkohol oder andere Drogen und zwar:	1 427	1 107	1 031	313	331	449	1 127	454	1 326
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	168	102	86	28	15	103	119	51	101
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1 407	1 082	1 024	311	328	382	1 093	437	1 305
Ohne Angabe zum Regelverstoß	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 763	2 456	1 374	590	420	1 034	2 344	1 156	2 511

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Wohnort.

5. (Fortsetzung): Isolierte Sperren im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme und Bundesländern
(ID: fe_m_g2_4_2011)



Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Insgesamt ¹⁾	Grund der Maßnahme
10	11	12	13	14	15	16	17	
3 339	653	208	385	402	457	279	13 113	Verkehrverstöße mit Alkohol oder anderen Drogen und zwar: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort Fahren ohne Fahrerlaubnis
253	75	14	42	36	32	34	1 136	
1 867	492	157	359	345	307	244	8 805	Verkehrverstöße ohne Alkohol oder andere Drogen und zwar: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort Fahren ohne Fahrerlaubnis
3 908	703	259	564	225	380	419	14 281	
387	75	21	51	34	36	28	1 434	Ohne Angabe zum Regelverstoß
3 777	690	256	559	223	369	416	13 909	
3	-	-	-	-	-	-	5	Insgesamt
7 250	1 356	467	949	627	837	698	27 399	

6. Fahrverbote im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme und Bundesländern
(ID: fe_m_g2_5_2011)



Grund der Maßnahme	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entscheidungen der Gerichte und Bußgeldbehörden (§ 44 StGB, § 25 StVG)									
Verkehrsverstöße insgesamt	58 064	63 796	16 766	13 716	3 766	9 884	32 671	8 647	44 868
und zwar:									
Alkohol oder andere Drogen	10 258	13 718	2 697	2 347	473	1 009	5 412	1 601	6 138
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	1 685	2 075	510	252	51	288	933	182	752
Vorfahrtverletzung	8 659	4 223	2 329	1 279	737	885	3 099	997	4 936
Geschwindigkeitsüberschreitung	32 449	33 287	10 523	9 293	2 257	7 283	21 261	5 528	30 066
vorschriftswidriges Verhalten beim Ausweichen, Überholen und Begegnen	309	400	34	67	22	40	121	48	195
vorschriftswidriges Verhalten beim Abbiegen, Wenden und falscher Fahrbahnbenutzung	112	180	51	17	6	8	33	8	80
Auffahren, ungenügender Abstand	2 826	7 616	378	426	102	260	969	207	1 301
Ohne Angabe zum Regelverstoß	99	174	5	4	6	2	13	8	136
Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden (§ 3 FeV)									
Entscheidungsgründe insgesamt	317	659	1	414	1	11	42	50	252

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Wohnort.

Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Insgesamt ¹⁾	Grund der Maßnahme
10	11	12	13	14	15	16	17	
Entscheidungen der Gerichte und Bußgeldbehörden (§ 44 StGB, § 25 StVG)								
87 223	18 867	4 477	21 037	12 394	12 690	10 931	440 820	Verkehrsverstöße insgesamt
13 244	3 938	911	4 026	1 642	1 908	2 941	75 955	und zwar:
2 259	614	159	627	273	164	283	11 421	Alkohol oder andere Drogen
9 008	1 522	506	3 106	1 151	1 071	1 097	45 950	unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
56 144	10 990	2 590	12 055	8 821	8 995	5 985	270 999	Vorfahrtverletzung
								Geschwindigkeitsüberschreitung
								vorschriftswidriges Verhalten beim Ausweichen, Überholen und Begegnen
637	102	9	84	55	64	74	2 535	vorschriftswidriges Verhalten beim Abbiegen, Wenden und falscher Fahrbahnbenutzung
193	42	3	23	4	18	18	933	Auffahren, ungenügender Abstand
3 547	951	202	798	317	312	432	22 317	Ohne Angabe zum Regelverstoß
30	67	14	35	12	10	15	652	
Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden (§ 3 FeV)								
249	1 024	4	325	7	86	117	3 585	Entscheidungsgründe insgesamt

7. Fahrerlaubnisentziehungen und Aberkennungen durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme, Geschlecht und Lebensalter
(ID: fe_m_g2_6_2011)



Grund der Maßnahme	Männer im Alter von ... Jahren						Frauen im Alter von ... Jahren						Insgesamt ²⁾
	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zusammen ¹⁾	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zusammen ¹⁾	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Entscheidungen der Gerichte (§ 69, § 69b Abs. 1 StGB)													
Verkehrsverstöße mit Alkohol oder anderen Drogen und zwar:	176	11 694	24 055	17 218	2 363	55 506	4	1 345	4 580	3 853	401	10 183	65 689
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	15	1 149	1 817	1 170	237	4 388	1	92	370	388	63	914	5 302
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	68	353	199	21	642	-	6	36	24	4	70	712
Verkehrsverstöße ohne Alkohol oder andere Drogen und zwar:	21	1 663	2 204	1 397	893	6 178	1	280	460	391	292	1 424	7 602
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	14	925	1 249	873	709	3 770	1	218	366	330	250	1 165	4 935
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	56	248	98	14	417	-	2	13	8	1	24	441
Ohne Angabe zum Regelverstoß	-	8	1	1	-	10	-	1	-	-	-	1	11
Insgesamt	197	13 365	26 260	18 616	3 256	61 694	5	1 626	5 040	4 244	693	11 608	73 302
Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden (§§ 2a, 3 und 4 StVG; § 11 Abs. 2 IntKfzVO, § 3 StVG)													
Körperliche Mängel	-	32	126	209	348	715	-	8	43	76	66	193	908
Geistige Mängel	-	13	105	91	176	385	-	3	39	64	52	158	543
Charakterliche Mängel	18	5 790	11 064	1 690	141	18 705	6	614	1 124	196	18	1 958	20 663
Neigung zu Trunk-, Arzneimittel- oder Rauschgiftsucht	16	5 282	10 336	1 468	114	17 218	3	564	1 059	174	13	1 813	19 031
schwere oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen	1	359	480	177	24	1 041	3	33	46	17	2	101	1 142
Anordnung zum Aufbauseminar nicht nachgekommen	11	3 283	3 017	936	69	7 316	-	695	420	99	4	1 218	8 534
Anordnung gemäß Punktsystem (§ 4 StVG)	1	323	2 213	900	68	3 505	-	49	233	87	4	373	3 878
Anordnung gemäß FaP (§ 2a Abs. 3 StVG)	10	2 961	804	36	1	3 812	-	646	187	12	-	845	4 657
Andere Gründe	18	4 132	8 040	3 078	958	16 228	2	539	790	367	199	1 897	18 125
Erreichen der 18-Punkte-Schwelle	-	330	2 514	1 057	103	4 005	-	11	135	66	3	215	4 220
Eignungsgutachten nicht beigebracht	4	1 310	3 051	1 242	630	6 238	-	90	324	223	154	791	7 029
Ohne Angabe des Entscheidungsgrundes	-	-	3	-	-	3	-	-	-	-	-	-	3
Insgesamt	40	12 694	20 964	5 435	1 567	40 703	8	1 600	2 192	720	317	4 837	45 540

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.- ²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

8. Isolierte Sperren im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme, Geschlecht und Lebensalter
(ID: fe_m_g2_7_2011)



Grund der Maßnahme	Männer im Alter von ... Jahren						Frauen im Alter von ... Jahren						Insgesamt ²⁾
	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zu-sammen ¹⁾	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zu-sammen ¹⁾	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Verkehrsverstöße mit Alkohol oder anderen Drogen und zwar:													
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	434	2 767	5 348	3 316	261	12 126	22	188	440	311	26	987	13 113
Fahren ohne Fahrerlaubnis	85	355	463	140	17	1 060	4	25	23	22	2	76	1 136
Verkehrsverstöße ohne Alkohol oder andere Drogen und zwar:	350	2 140	3 975	1 665	123	8 253	19	124	250	150	9	552	8 805
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	287	2 962	7 270	2 568	309	13 396	11	172	460	214	28	885	14 281
Fahren ohne Fahrerlaubnis	84	416	519	191	59	1 269	7	36	66	40	16	165	1 434
Ohne Angabe zum Regelverstoß	285	2 901	7 140	2 490	273	13 089	10	165	435	196	14	820	13 909
Insgesamt	2	2	1	-	-	5	-	-	-	-	-	-	5
	723	5 731	12 619	5 884	570	25 527	33	360	900	525	54	1 872	27 399

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.- ²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

9. Fahrverbote durch Gerichte und Fahrerlaubnisbehörden im Jahr 2011 nach Grund der Maßnahme, Geschlecht und Lebensalter
(ID: fe_m_g2_8_2011)



Grund der Maßnahme	Männer im Alter von ... Jahren						Frauen im Alter von ... Jahren						Insgesamt ²⁾
	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zusammen ¹⁾	bis 17	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 und mehr	zusammen ¹⁾	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Entscheidungen der Gerichte und Bußgeldbehörden (§ 44 StGB, § 25 StVG)													
Verkehrsverstöße insgesamt und zwar:	1 992	68 352	172 806	102 782	21 404	367 492	79	12 613	35 321	20 619	4 620	73 267	440 820
Alkohol oder andere Drogen unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	770	17 665	31 717	15 237	2 128	67 520	32	2 039	4 386	1 816	158	8 431	75 955
Vorfahrtverletzung	101	1 704	2 269	2 013	1 801	7 888	11	623	1 098	999	802	3 533	11 421
Geschwindigkeitsüberschreitung	122	5 283	11 944	9 478	4 548	31 380	17	2 345	5 630	4 719	1 833	14 545	45 950
vorschriftswidriges Verhalten beim Ausweichen, Überholen und Begegnen	115	38 218	112 609	66 949	11 225	229 254	9	6 676	21 739	11 724	1 553	41 713	270 999
vorschriftswidriges Verhalten beim Abbiegen, Wenden und falscher Fahrbahnbenutzung	10	458	1 147	637	92	2 344	-	39	97	43	10	189	2 535
Auffahren, ungenügender Abstand	2	88	282	249	132	753	-	17	53	64	46	180	933
Ohne Angabe zum Regelverstoß	3	2 147	8 991	6 581	1 044	18 776	1	630	1 867	948	93	3 541	22 317
	12	142	340	103	12	609	-	8	24	9	2	43	652
Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörden (§ 3 FeV)													
Entscheidungsgründe insgesamt	67	581	1 449	1 143	122	3 362	2	29	111	77	4	223	3 585

¹⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.- ²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

1) Allgemeines zu Fahrerlaubnissen ¹⁾

Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen A bis E gespeichert, wie sie aufgrund der 2. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des jetzt geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten „Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen“ waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der

Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.

- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach „neuem Recht“ voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt.

Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig.

Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

¹⁾ Die unter „Allgemeines“ aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig) ²⁾

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindestalter ³⁾
A A 1, M	Krafträder	- über 50 cm ³ oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre: - bis 25 kW Leistung und - bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm Bewerber, die bereits 25 Jahre alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
A 1 M	Krafträder	Leichtkrafträder - bis 125 cm ³ Hubraum und bis 11 kW Leistung - 16- bis 17-jährige bis 80 km/h	16
B M, S, L	Pkw	bis 3.500 kg und bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) - und Anhänger bis 750 kg oder - Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg	18 (17)
C C 1	Lkw	mehr als 3.500 kg und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	18
C 1	Lkw	bis 7.500 kg und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	18
D D 1	Busse	mehr als 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	21 (18)
D 1	Busse	bis 16 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg - Vorbesitz Klasse B - Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)	21 (18)
E	Anhänger	- Kraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse CE schließt BE, C1E und T ein Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden.	

²⁾ Informationsquelle: <http://www.kba.de> (s. Presse/Öffentlichkeitsarbeit -> Archiv -> Führerschein -> Fahrerlaubnisklassen – aktuell)

³⁾ Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindestalter ³⁾
M	zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Moped, Mokick)	bis 50 cm ³ bis 45 km/h	16
S (seit 01.02.2005)	dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	bis 50 cm ³ , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
L	selbstfahrende Arbeitsmaschinen , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	bis 32 km/h mit Anhänger bis 25 km/h	16
T M, S, L	selbstfahrende Arbeitsmaschinen	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

³⁾ Die Fahrerlaubnisbehörde kann beim Mindestalter Ausnahmen zulassen. Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe.

Zusätzlich zu den genannten Klassen wird in der Statistik zu den Fahrerlaubnisprüfungen noch die Kategorie „**BF17/BEF17**“ für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5:

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die „Alt-Fahrerlaubnisse“ bleiben im bisherigen Berechtigungsumfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine „neue“ Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinie übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S, L und T werden nur in Deutschland erteilt.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive FaP) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im ZFER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Klasse B:
Eingeschlossen sind die Klassen L, M und S. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Klasse A und B:
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A1, L, M und S; diese werden **nicht** gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1 (Leichtkrafträder bis 125 cm³ Hubraum) eingetragen.

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „davon“): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „darunter“): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „und zwar“): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind für das Verkehrszentralregister (**VZR**) die **§§ 28 - 30a** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 - 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das „Begleitete Fahren ab 17 Jahren“ wird im **§ 48a FeV** geregelt.

2) Fahrerlaubnisprüfungen

Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie unterliegen der Pflicht, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen zu melden.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden Prüfungen nach Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen). Es wird somit als Gesamtzahl bestandener Prüfungen nicht die Zahl der ausgestellten Führerscheine ausgewiesen, sondern die Zahl der erteilten FE-Klassen. Pro Führerschein ist die Erteilung mehrerer FE-Klassen möglich.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung der oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen gefordert.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung gefordert.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3c KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken auf dem Gebiet des Kraftfahrersachverständigenwesens (s. auch **§ 11 Abs. 2 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes (KfSachvG)**).

3) Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

Zentrale Begriffe

Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen M, S, L und T.

Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Verkehrszentralregister (VZR) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit Verkehrsverstöße von einigem Gewicht begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer FaP an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B

- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn

- der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
- der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog“ festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0 Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

Überliegefrist:

Die Probezeit gilt erst dann als erfolgreich bestanden, wenn sich der Fahranfänger nach Ablauf der Probezeitfrist ein weiteres Jahr bewährt hat. Zweck dieser Überliegefrist ist, die Ahndung von während der Probezeit begangenen Straftaten/Ordnungswidrigkeiten auch dann zu gewährleisten, wenn die gerichtliche bzw. verwaltungsbehördliche Entscheidung erst nach Ablauf der Probezeit fällt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den §§ 2a - 2c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegt.

4) Fahrerlaubniserteilungen

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse)
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen)
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen auf Grund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis)
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis

- **Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 - 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG, Klassen A bis E)

Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

5) Fahrerlaubnisbestand

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die also nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter „**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**“).

6) Fahrerlaubnismaßnahmen

Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Verkehrszentralregister (VZR)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrerlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird zwar vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrerlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrerlaubnis gilt. Diese werden dem KBA von den zuständigen Landesministerien in tabellarischer Form zur statistischen Auswertung gesondert mitgeteilt.

Fahrerlaubnis werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrerlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrerlaubnisgesetz (**FahrlG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrerlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden ab dem 01.01.2012 nicht mehr im Fahrerlehrer-Bestand berücksichtigt, da sie nur noch in Ausnahmefällen als Fahrerlehrer aktiv tätig sind.

Im VZR sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrerlehrrechts gespeichert. Die Registrierung im VZR erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrerlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrerlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrerlehr-Erlaubnis
- Ruhen der Fahrerlehr-Erlaubnis
- Rücknahme oder Widerruf der Fahrerlehr-Erlaubnis
- Verzicht auf die Fahrerlehr-Erlaubnis
- Versagung der Fahrerlehr-Erlaubnis

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrerlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrerlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

7) Fahrerlaubnismaßnahmen

Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **Verkehrszentralregister (VZR)** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt „Rechtsgrundlagen“).

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im VZR sogenannte „**Mitteilungen**“ eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem VZR übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,

- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro oder einem Fahrverbot ahnden,
- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im VZR zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die **nicht** im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel

wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im VZR eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ermittelt und in der Tabelle ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) legt als Inhalt des VZR fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.

In **§ 30 StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im **§ 69** Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den **§§ 2a, 3 und 4 StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach **§ 44 StGB, § 25 StVG** und **§ 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** ausgesprochen.

Weitere Informationen

Sollten Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik@kba.de

Zusätzliche Kennzeichnung dargestellter Zahlen:

p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt
[]	Wert nicht signifikant
—	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung,
oder	die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Ersatz für nicht dargestellte Zahlen:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau null)
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Angabe fällt später an
/	Zahlenwert nicht sicher genug
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen.